

Informationen zum Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Pfändungsschutz nur noch auf P-Konten:

Die alte Pfändungsschutzregelung läuft zum 31.12.2011 ab.

Ab dem 01.01.2012 wird Kontoguthaben nur noch auf einem P-Konto geschützt. Alle übrigen Konten werden dann uneingeschränkt der Pfändung unterliegen.

Umwandlung des Girokontos in ein P-Konto:

Jeder Kontoinhaber hat die Möglichkeit, ein bestehendes Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umzuwandeln oder ein neues Girokonto bereits als P-Konto zu eröffnen. Jede Person darf nur ein P-Konto führen. Die Umwandlung muss der Kunde beim Geldinstitut (Bank, Sparkasse) beantragen.

Da die Umstellung mehrere Arbeitstage in Anspruch nehmen kann, ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Bank empfehlenswert.

Unpfändbarer Betrag:

Das Guthaben auf dem P-Konto ist grundsätzlich in Höhe des monatlichen Freibetrages nach § 850 c Abs. 1 Satz 1 ZPO geschützt (derzeit: 1.028,89 €).

Über diesen Grundfreibetrag kann der Kunde ohne Beschluss des Vollstreckungsgerichts verfügen. Auf die Art der Einkünfte kommt es nicht an.

Dieser Grundfreibetrag kann erhöht werden, z.B. wenn der Kontoinhaber Unterhaltspflichten hat oder unpfändbare Sozialleistungen erhält.

Dies muss der Kontoinhaber dem Geldinstitut durch eine Bescheinigung nachweisen. Diese Bescheinigung kann vom Arbeitgeber, der Familienkasse, dem Sozialleistungsträger, der Schuldnerberatung oder einer sonstigen geeigneten Person oder Stelle ausgestellt werden.

Falls es dem Kontoinhaber nicht möglich ist, eine Bescheinigung vorzulegen, kann er den pfandfreien Betrag auf Antrag vom Vollstreckungsgericht bestimmen lassen.